

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Beschluss

Aktenzeichen: BSchK/003/2015

LSchK/NDS/33-2014-A

Im Verfahren

des Genossen A.B.,

- Beschwerdeführer -

gegen

den Genossen H.T.A.,

- Antragsteller (AS) und Beschwerdegegner -

wegen Wahlanfechtung

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren vom 26. Januar 2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Beschluss der Landesschiedskommission Niedersachsen (LSchK NDS) vom 2. Januar 2015 zu dem Aktenzeichen LSchK NDS 33-2014-A wird aufgehoben, soweit er der Anfechtung des Antragstellers hinsichtlich der auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbands am 29. November 2014 gewählten Landesparteitagsdelegierten stattgegeben und deren Wahl für ungültig erklärt hat
2. Die Anordnung der LSchK an den Kreisverband, umgehend zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen und auf dieser Sitzung die Delegiertenwahl wiederholen zu lassen, wird aufgehoben.

I.

Tatbestand

Die Mitgliederversammlung des Kreisverbands Region Hannover wählte am 29. November 2014 die dem Kreisverband zustehenden 26 Landesparteidelegierten für den 5. Landesparteitag, dessen 1. Tagung am 7. und 8. Februar 2015 stattfinden soll. Der Antragsteller legte mit Schreiben vom 05. Dezember 2014, eingegangen bei der Landesschiedskommission am selben Tag, Beschwerde gegen die Wahl aller gewählten Landesparteitagsdelegierten ein.

Er machte geltend, dass nach Abschluss der Kandidatinnenliste für die Gewährleistung der Mindestquotierung von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen worden war,

die Kandidatenliste neu zu eröffnen. Eine Kandidatin sei gestrichen und die Kandidatinnenliste um eine weitere Kandidatin erweitert worden. Diese habe dann 49 Stimmen erhalten und sei damit gewählt worden. Der Antragsteller hat die Wahl aller 26 gewählten Landesparteitagsdelegierten angefochten, weil er die Wiedereröffnung der Kandidatenliste für nicht satzungsgemäß hält

Die LSchK hat mit Beschluss vom 6. Dezember, ausgefertigt am 16. Dezember 2014, das Verfahren eröffnet und mit Beschluss vom 2. Januar 2015 „im Umlaufverfahren“ der Wahlanfechtung hinsichtlich aller gewählten Landesparteitagsdelegierten stattgegeben. Zugleich ordnete die LSchK an, dass der Vorstand der Antragsgegnerin zu einer neuen Kreismitgliederversammlung einladen und dort die Wahl der Landesparteitagsdelegierten wiederholen solle. Zu einer entsprechenden Versammlung hatte der Kreisvorstand für den 5. Februar 2015 eingeladen.

Mit Schreiben vom 8. Januar 2015 legte der am 29. November zum Landesparteitagsdelegierten gewählte Beschwerdeführer gegen die Entscheidung der LSchK vom 2. Januar 2015 Rechtsmittel (Beschwerde) ein und beantragte zugleich, dem Vorstand des Antragsgegners aufzugeben, die Einladung zu einer erneuten Mitgliederversammlung am 5. Februar mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen der Landesdelegierten“ in geeigneter Weise rückgängig zu machen.

Dem hat die BSchK mit ihrem Beschluss im Wesentlichen entsprochen.

II.

Begründung

1. Der Beschwerdeführer ist beschwerdeberechtigt, obwohl er nicht Beteiligter des Verfahrens vor der LSchK war.

Die BSchK geht entsprechend ihrer ständigen Rechtsprechung davon aus, dass Streitgegenstand bei einer Wahlanfechtung die Gültigkeit der angefochtenen Wahl ist. Antragsgegner ist dabei ausschließlich der Verband, dessen Wahl angefochten wird. Insoweit sind die bei der angefochtenen Wahl gewählten Personen regelmäßig nicht Beteiligte des Wahlanfechtungsverfahrens. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in engen Grenzen gegeben. Im vorliegenden Fall sieht die BSchK eine solche Ausnahme aber als gegeben an.

Entgegen der Regelung des § 15 Absatz 2 der Wahlordnung (WahlO), nach dem Wahlanfechtungen keine aufschiebende Wirkung haben, hat die LSchK gemäß § 14 Absatz 1 der Schiedsordnung (SchiedsO) angeordnet, die angefochtene Wahl ohne weitere Prüfung in der Beschwerdeinstanz unverzüglich zu wiederholen. Dabei hat sie die verfassungsrechtlich hervorgehobene Stellung der politischen Parteien und ihrer Mitglieder nicht hinreichend beachtet.

Die Parteien wirken nach Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes „bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ „Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.“ Das Recht, an der politischen Willensbildung mitzuwirken, erstreckt sich dabei nicht nur auf die Parteien als Institutionen, sondern auch auf ihre einzelnen Mitglieder. Parteien sind nämlich zugleich auch „Vereinigungen von Bürgern“ (§ 2 PartG), die

vereinsmäßig organisiert sind, soweit nicht die besonderen parteirechtlichen Regelungen vorgehen. Ob die Wahl in eine Vorstandsfunktion und zu einer oder einem Delegierten in einer Vertretungskörperschaft wirksam ist, ist nach einer erfolgreichen Wahlanfechtung zumindest auch Gegenstand einer Streitigkeit zwischen Partei und einzelner Parteimitglied. Insofern muss die Möglichkeit bestehen, Angriffen auf die in demokratischen Wahlen erlangte Funktion in einem Verfahren vor den Schiedsgerichten beschwerdeführend entgegenzutreten.

Im Rahmen eines derartigen Verfahrens gilt dementsprechend für Parteimitgliedern, in deren innerparteiliche Stellung erstinstanzlich mittels Wahlanfechtung eingegriffen wurde, das Recht, sich dagegen beschwerdeführend vor der BSchK zur Wehr zu setzen. In derartige durch demokratische Wahlen errungene Rechtspositionen können nach § 14 Absatz 1 des Parteiengesetzes (PartG) innerparteilich nur die zur Streitentscheidung berufenen innerparteilichen Schiedsgerichte unter Ausschöpfung des gesamten Instanzenzuges eingreifen. Ist aber eine derartige Entscheidung von der erstinstanzlich zuständigen LSchK unter Verletzung wesentlicher Grundsätze fehlerhaft getroffen worden, muss dem gewählten Parteimitglied dagegen das Recht der Beschwerde zu der BSchK zustehen.

2. Die Entscheidung der LSchK NDS ist auch in der Sache fehlerhaft, soweit sie eine Neueröffnung der Liste von Kandidatinnen und Kandidaten beanstandet hat.

Im Gegensatz zu den Regelungen anderer Parteien enthält die Wahlordnung der Partei DIE LINKE in § 7 Absatz 4 ausdrücklich eine Regelung zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste. Dieser Abschluss erfolgt durch demokratischen Beschluss der Versammlung. Im vorliegenden Fall hat es bei einer der vorgeschlagenen Kandidatinnen Erkenntnisse gegeben, die es der Mehrheit der Versammlungsteilnehmer haben geboten erscheinen lassen, den Abschluss der Kandidatinnenliste durch demokratischen Beschluss wieder aufzuheben und nach einer Ergänzung der Liste diese wiederum abzuschließen. Der Mitgliederversammlung als dem demokratischen Souverän ist es nicht versagt die Kandidatenliste wieder zu eröffnen, solange noch keine Entscheidungen über Kandidatinnen bzw. Kandidaten getroffen sind. Auch ist die Vorstellung von Kandidatinnen und Kandidaten selbst noch kein Bestandteil des Wahlgangs selbst.

Irgendwelche anderen Fehler bei der Durchführung der Delegiertenwahlen sind nicht ersichtlich. Die Entscheidung der BSchK wurde einstimmig getroffen.